

Vertragsbedingungen für die Teilnahme an Eignungsprüfungen von Markierungssystemen auf der Rundlaufprüfanlage (RPA) der BAST (Stand: März 2020)

§ 1 Vertragsgegenstand und Verfahrensablauf bei der Anmeldung

- (1) Vertragsgegenstand ist die Eignungsprüfung von Markierungssystemen gemäß den „Technischen Prüfbedingungen für Markierungssysteme (TP M 18)“ bzw. DIN EN 13197 (Ausgabe Dezember 2011+A1:2014). Die Prüfung beinhaltet u.a. die Ermittlung der verkehrstechnischen Eigenschaften (Griffigkeit, Tages- und Nachtsichtbarkeit) in Anlehnung an DIN EN 1436 (Ausgabe März 2018) sowie der Verschleißfestigkeit gemäß den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M 13)“ und ggf. eine Urmusterprüfung der Markierungsstoffe und –beistoffe in Anlehnung an DIN EN 12 802 (Ausgabe Dezember 2011) bzw. DIN EN 1790 (Ausgabe Dezember 2013).
- (2) Die Eignungsprüfung wird durch Prüfläufe unterteilt nach Markierungsstoff auf der Rundlaufprüfanlage der BAST durchgeführt. Nach Aufforderung durch die BAST zum jeweiligen Prüflauf übersendet der Antragsteller der BAST zur Beauftragung das „Antragsformular zur Durchführung von Eignungsprüfungen an Markierungssystemen“ (Antrag). Antragsteller kann entweder der Hersteller selbst oder ein Vertreter sein. Beauftragt der Hersteller einen Vertreter, ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Neben dem Antrag ist die Einreichung der Sicherheitsdatenblätter zu den vorgesehenen Markierungsmaterialien Voraussetzung für die Durchführung einer Eignungsprüfung. Die Zuteilung der Prüfplätze erfolgt nach Ablauf der Frist zur Rücksendung des Antrags. Antragsformulare ohne Sicherheitsdatenblätter werden nicht berücksichtigt. Die Vergabe der Prüfplätze erfolgt ausschließlich durch die BAST.
- (3) Mit der Übersendung des Antrags akzeptiert der Antragsteller die hier vorliegenden „Vertragsbedingungen für die Teilnahme an Eignungsprüfungen von Markierungssystemen auf der Rundlaufprüfanlage (RPA) der BAST“.
- (4) Die BAST teilt dem Antragsteller nach Eingang der erforderlichen Unterlagen und Ablauf der angekündigten Frist mit, ob und wie viele Prüfplätze zu welchem Zeitpunkt für den Antragsteller zur Verfügung stehen. Die BAST teilt dem Antragsteller den voraussichtlichen Applikationszeitraum mit. Der genaue Applikationstermin wird durch den Antragsteller mit der BAST bzw. der Deutschen Studiengesellschaft für Straßenmarkierungen (DSGS) abgestimmt.

§ 2 Pflichten des Antragstellers / Rechte der BAST

- (1) Der Antragsteller muss den Antrag vollständig ausfüllen und mit einer rechtsgültigen Unterschrift versehen. Der Antragsteller kann den vollständig ausgefüllten Antrag per Brief oder Mail (epm@bast.de) einreichen.
- (2) Der Antragsteller hat der BAST zudem spätestens bis eine Woche vor dem genannten Applikationstermin vollständig ausgefüllte Materialdatenblätter, Datenblätter zum Markierungsstoff, zu Premixerperlen und zu den Nachstreumitteln sowie alle weiteren erforderlichen Unterlagen auf Deutsch oder Englisch (z.B. Hersteller-/Verarbeitungshinweise) zu übermitteln. Zusätzlich hat der Antragsteller bis eine Woche vor dem vereinbarten Applikationstermin die Leistungserklärung gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung) für die verwendeten Nachstreumittel vorzulegen.

Übermittelt der Antragsteller die vorgenannten Unterlagen nicht spätestens bis eine Woche vor dem genannten Applikationstermin, so schuldet der Antragsteller der BAST eine angemessene Entschädigung nach Maßgabe des § 642 BGB. Selbiges gilt auch für den Fall, dass der Antragsteller schriftlich mitteilt, einen oder mehrere Prüfplätze doch nicht mehr beanspruchen zu wollen. Die Frist von einer Woche vor dem genannten Applikationstermin gilt nur, wenn in dem Anschreiben zu den Unterlagen kein anderer Termin genannt ist. Die Entschädigung beträgt

im Regelfall nicht unter 500,00 Euro, die Geltendmachung weitergehender Ansprüche und Rechte behält sich die BAST vor.

- (3) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Applikation hat der Antragsteller zudem bis spätestens zum vereinbarten Applikationstermin die notwendigen Markierungsstoffe und Beistoffe in ausreichender Menge, verarbeitbarem Zustand und kostenfrei bei der BAST anzuliefern.

Sinngemäß gilt dies auch für den Fall, dass die Applikation nicht in den Räumen der BAST erfolgen kann.

Bei verspäteter Anlieferung besteht kein Anspruch auf Durchführung der Applikation und Durchführung der Eignungsprüfung. Das Recht der BAST zur Kündigung des Vertrags, Schadenersatzforderungen und die Forderung einer angemessenen Entschädigung bleiben vorbehalten.

- (4) Der Antragsteller muss für ein Prüfmuster mindestens folgende Materialmengen zur Verfügung stellen:

- bei Farben und reaktiven Systemen ein mindestens zu dreiviertel gefülltes 20-Liter-Gebinde
- bei thermoplastischen Markierungsstoffen ein Gebinde von ca. 25 kg
- die für das Prüfmuster notwendigen Nachstreumittelmengen (Beistoffe) mindestens ein vollständiges Gebinde von ca. 25 kg
- bei Folien ein zusammenhängendes Stück von 2 m Länge und 0,3 m Breite

Der Antragsteller ist verantwortlich dafür, dass die Materialien in jedem gelieferten Einzelgebilde sowie in der zur Applikation angelieferten Menge repräsentativ für die Produktionsspezifikation sind. Gleichzeitig akzeptiert der Antragsteller die für die Probenahme festgelegten Mengen im folgenden Abschnitt. Die gelieferte Menge an Nachstreumitteln wird vor der Probenahme durch einen Probenteiler aufbereitet.

- (5) Für geeignete leere Behältnisse, einschließlich der notwendigen leeren Gebinde für die Rückstellmuster (3 × 1 kg bei Farben und Thermoplastiken; bei reaktiven Systemen je Komponente 3 x 1 kg, PE-Flaschen für Flüssighärter), ebenso 1 x 1 kg-Behältnis für Nachstreumittel und 5-10 l Lösemittel zur Maschinenreinigung muss der Antragsteller in allen Fällen Sorge tragen. Bei reaktiven Systemen ist eine schriftliche Bestätigung vom Antragsteller erforderlich, dass das Markierungsmaterial in 98:2 oder 1:1 ohne Unterschied in der chemischen Zusammensetzung appliziert werden kann. Sofern die Bestätigung nicht vorliegt, wird das Mischungsverhältnis im Zeugnis oder der Bestätigung aufgeführt. Davon ausgenommen sind Systeme mit härterinduzierten Reflexperlen (sogenannte Reaktivperlen). Für den Einsatz in Deutschland müssen die Markierungsstoffe einschließlich aller Beistoffe die Anforderungen der „Technischen Prüfbedingungen für Markierungssysteme TP M 18“ erfüllen. Wenn diese Anforderungen nicht erfüllt werden, wird kein Prüfzeugnis ausgestellt.
- (6) Ist die Verarbeitung des gelieferten Markierungsstoffes oder der vorgesehenen Beistoffe zu einem prüfbareren Markierungssystem aus Gründen, die der Antragsteller zu verantworten hat, nicht möglich, so führt dies zum Ausschluss von der Prüfung. In diesem Zusammenhang evtl. anfallende Kosten trägt der Antragsteller.
- (7) Der Antragsteller verpflichtet sich, alle Restmengen unmittelbar nach der erfolgter Applikation auf seine Kosten zu entsorgen.
- (8) Bei der durch die DSGS oder BAST überwachten Eigenapplikation (externe Applikation) gelten die Absätze 1 bis 7 sinngemäß.

§ 3 Ablauf der Applikation

- (1) Die Applikations- und Prüftermine sowie die Abfolge der Art der zu prüfenden Markierungssysteme werden durch die BAST festgelegt.
- (2) Die Applikation der Markierungsstoffe und -beistoffe auf die Probekörper der BAST -im folgenden 'Prüfmuster' genannt- erfolgt ausschließlich unter der Aufsicht der DSGS und/oder der BAST. Die Applikation findet i.d.R. in den Räumen der BAST statt. Externe Applikationen sind nur für den Fall vorgesehen, dass das gewünschte Verfahren in der BAST nicht durchführbar ist.
- (3) Kann die Applikation aufgrund besonderer Applikationsverfahren nicht in den Räumen der BAST stattfinden, so ist der Antragsteller verpflichtet, den Transport der Prüfplatten von der BAST zum Ort, an dem die Applikation stattfindet, und den Rücktransport zur BAST auf seine Kosten zu organisieren. Werden zusätzliche Reserveprüfplatten angefordert, sind diese ebenfalls zurückzusenden, unabhängig davon, ob sie benutzt wurden. Die Prüfmuster sind unter Aufsicht an geeigneter Stelle zu applizieren (überwachte Eigenapplikation siehe § 2 Absatz 8). Die so entstandenen Prüfmuster sind vom Personal der beaufsichtigenden Stelle (s.o.) unmittelbar nach der Applikation in hierfür von der BAST zur Verfügung gestellten Behältnissen transportsicher zu lagern, mit den beigefügten Schlössern zu verschließen und durch den Antragsteller binnen 3 Werktagen an die BAST zu überstellen. Alle verwendeten Prüfplatten sind so zu beschriften, dass die Prüfmuster eindeutig von den Platten mit fehlerhafter Applikation zu unterscheiden sind. Alle hierfür anfallenden Kosten sind vom Antragsteller zu tragen. Werden die applizierten Prüfmuster nicht innerhalb einer Woche nach erfolgter Applikation der BAST überstellt, erfolgt ein Ausschluss von der Prüfung. Die Geltendmachung weiterer Rechte, wie beispielsweise Schadenersatz, bleibt vorbehalten. Für Markierungssysteme, die in aufgrund besonderer Applikationsverfahren nicht in den Räumen der BAST appliziert werden, behält sich die DSGS in Absprache mit der BAST vor, den zusätzlichen Aufwand (mindestens die Reisekosten) in Rechnung zu stellen.
- (4) Die zur Applikation angelieferten Nachstreumittel müssen über eine Leistungserklärung und einen vorgefertigten Aufkleber mit allen Angaben zum CE-Kennzeichen verfügen und repräsentativ für die Produktion sein. Im Rahmen der Urmusterprüfung werden die verwendeten Nachstreumittel mittels Camsizer analysiert und mit den Herstellerangaben (siehe Materialdatenblatt) sowie der Leistungserklärung abgeglichen. Bei der Applikation werden ausschließlich die Nachstreumittel (Sieblinie, Mischungsverhältnis) verwendet, die geliefert wurden, d.h. nachträgliche Mischungen per Hand sind nicht zulässig.
- (5) Wenn ein Markierungssystem mit Nachstreumitteln getestet werden soll, die bisher nicht CE-gekennzeichnet sind, dann beantragt der Antragsteller bei positivem Ausgang der Prüfung nachträglich das CE-Kennzeichen und legt dieses sowie die zugehörige Leistungserklärung spätestens 6 Monate nach Ende der Prüfung der BAST vor. Erst dann erhält er das Prüfzeugnis bzw. die Prüfbestätigung zu seinem Markierungssystem.
- (6) Werden bei der Applikation mehr als zwei Versuche benötigt, das Markierungssystem mit denselben Parametern (Markierungsstoff, Nachstreumittel, Schichtdicke) zur Zufriedenheit des Antragstellers herzustellen, die nicht auf technische Fehler der DSGS zurückzuführen sind, so werden dem Antragsteller die zusätzlich benötigten Prüfplatten und in Absprache mit der DSGS der zusätzliche Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Wird auf Wunsch des Antragstellers die Applikation mit anderen Parametern (Markierungsstoff, Nachstreumittel, Schichtdicke) wiederholt, dann werden dem Antragsteller die zusätzlich benötigten Prüfplatten (45,-€/Stück) und in Absprache mit der DSGS der zusätzliche Zeitaufwand in Rechnung gestellt (200,-€/Stunde). Daher sollte der Antragsteller bereits zum Zeitpunkt der Applikation wissen, in welcher Zusammensetzung (Schichtdicke, Perlenmenge und -größe usw.) sein Markierungs-

system appliziert werden soll. Für Markierungssysteme, die in mehreren Schritten appliziert werden, behält sich die BASt in Absprache mit der DSGS vor, den zusätzlichen Aufwand in Rechnung zu stellen.

- (7) Die Applikation von Folien erfolgt in der Regel durch den Antragsteller in den Räumen und unter Aufsicht der BASt. Falls erforderlich, ist auch für Folien eine externe Applikation möglich.
- (8) In der Regel erfolgt die Applikation in den Räumen der BASt für mehrere Antragsteller gleichzeitig. Die Anwesenheit von Vertretern mehrerer Unternehmen, die im Wettbewerb zueinander stehen, ist daher nicht auszuschließen. An der Applikation unbeteiligte Dritte müssen sich außerhalb des Applikationsraums aufhalten.
- (9) Die Prüfmuster werden nach Versand der Prüfergebnisse ein halbes Jahr lang gelagert. Die Prüfplatten können innerhalb dieses Zeitraumes nach Terminabsprache vom Antragsteller besichtigt und nach Ablauf des halben Jahres innerhalb von 3 Wochen ausschließlich zum Eigengebrauch abgeholt werden. Dies muss entsprechend schriftlich beantragt und der ausschließliche Eigengebrauch bestätigt werden.
- (10) Die Prüfdauer richtet sich nach der beantragten Verkehrsklasse und der Art des Markierungssystems, sie ist in Anhang 1 ersichtlich und dort festgelegt. Die BASt behält sich vor, Prüfmuster, die nach kurzer Überrollung beschädigt sind, von der weiteren Prüfung auszuschließen, um eine Beschädigung anderer Muster zu vermeiden. Der bis dahin entstandene Aufwand einschließlich Applikation wird dem Antragsteller in Rechnung gestellt.
- (11) Im Applikationsprotokoll kann vermerkt werden, ob Aufsichtsfotos von der Entwicklung der Prüfmuster während des Prüfablaufs gewünscht werden und ob eine der drei Prüfplatten vorzeitig aus dem Lauf herausgenommen werden soll, wenn eine der verkehrstechnischen Eigenschaften den Mindestanforderungen in Anlehnung an DIN EN 1436 nicht mehr entspricht. Diese Vorgehensweise bietet dem Antragsteller die Möglichkeit, sowohl den Zustand der Prüfkörper bei Beginn der Unterschreitung der Mindestanforderungen als auch die weitere Entwicklung bis zum Ende der Prüfung zu begutachten. Allerdings wird in diesen Fällen nur eine Messwerttabelle ausgestellt. Dies gilt auch, wenn die beiden im Prüflauf verbliebenen Prüfplatten die Mindestanforderungen wieder erfüllen; die Kosten der Prüfung bleiben hiervon unberührt, da die Prüfung bis zur beantragten Verkehrsklasse fortgesetzt wird.
- (12) Zusätzlich gibt es die Möglichkeit, im Applikationsprotokoll Makroaufnahmen der Prüfmuster zu beantragen. Diese bilden im überfahrenen Bereich die Stelle ab, an der die Griffigkeit gemessen wird. Der Antragsteller kann unter Bemerkungen angeben, ob er alle Makroaufnahmen (alle drei Prüfplatten pro Mess-Zyklus) bestellen will oder diese nur teilweise benötigt (z.B. all drei Prüfplatten im Neuzustand, alle drei Prüfplatten bei Versagen einer verkehrstechnischen Eigenschaft, alle drei Prüfplatten im Endzustand). Die Kosten pro Makroaufnahme sind Anhang 2 zu entnehmen.

§ 4 Prüfung und Prüfergebnisse

- (1) Im Rahmen der Eignungsprüfung nach TP M 18 bzw. DIN EN 13 197 werden in Anlehnung an die DIN EN 1436 die nachfolgend aufgelisteten Eigenschaften gemessen:
 - Normfarbwertanteil (x,y)
 - Leuchtdichtefaktor (β)
 - Leuchtdichtekoeffizient bei diffuser Beleuchtung (Qd)
 - Leuchtdichtekoeffizient bei Retroreflexion trocken (RL trocken)
 - Leuchtdichtekoeffizient bei Retroreflexion feucht (RL feucht)
 - Griffigkeit (SRT-Einheiten)

Zusätzlich wird die Trocknungszeit und der Verschleiß in Anlehnung an die DIN EN 13197 ermittelt.

- (2) Die Ergebnisse der Eignungsprüfung werden in einer Messwert-Tabelle zusammengefasst. Bei Erreichen der Mindestanforderungen in Anlehnung an DIN EN 1436 wird zusätzlich eine Prüfbestätigung erstellt. Bei Erreichen der Mindestanforderungen nach ZTV M 13 sowie Erfüllung der Anforderungen nach TP M 18 wird zusätzlich ein Prüfzeugnis ausgestellt. Das Prüfzeugnis enthält Angaben über die erreichten Klassen nach ZTV M 13.

Dabei wird berücksichtigt, dass für die lichttechnischen Eigenschaften in der ZTV M 13 höhere Klassen aus der DIN EN 1436 ausgewählt wurden. Für ein Prüfzeugnis nach ZTV M 13 müssen auch die Anforderungen an die Trocknungszeit (max. $T_4 \leq 30$ min) und den Verschleiß (mindestens 90 % Restfläche) erfüllt sein. Bei Unterschreitung einer Mindestanforderung erhält der Antragsteller ausschließlich die Messwert-Tabelle.

- (3) Lückenlose Angaben zum geprüften Markierungssystem im Applikationsprotokoll und in allen Datenblättern sind Voraussetzung für die Zuteilung eines Prüfplatzes und die Ausstellung einer Bestätigung oder eines Prüfzeugnisses. Im Rahmen der Urmusterprüfung werden die Herstellerangaben überprüft. Sofern einzelne Angaben des Herstellers nicht vorliegen, gelten die Ergebnisse der BASt. Nach Abschluss der Urmusterprüfung erhält der Antragsteller, sofern möglich, zusammen mit den Ergebnissen der Eignungsprüfung die Rückmeldung, dass seine Angaben bestätigt wurden. Können die Herstellerangaben nicht bestätigt werden, wird der Antragsteller angeschrieben und um Klärung gebeten. Ist eine schriftliche Klärung nicht möglich, wird der Antragsteller zu einem Gespräch eingeladen. Für den Fall, dass die Unstimmigkeiten nicht geklärt werden können, sind die Ergebnisse der BASt verbindlich. Es gelten die Toleranzen der DIN EN 12 802. Bei den Nachstreumitteln werden mit Hilfe des Camsizers die Mischungsverhältnisse von Glasperlen und Griffigkeitsmitteln untersucht und mit den Herstellerangaben verglichen. Da die DIN EN 1423 keine zulässigen Abweichungen für das angegebene Mischungsverhältnis vorgibt, werden mit diesen Vertragsbedingungen zulässige Abweichungen von +/- 5 % festgelegt.
- (4) Alle Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. Die Ausstellung in englischer Sprache ist kostenpflichtig. Die deutschsprachige Version ist bindend.
- (5) Die Ergebnisse der Prüfung werden ausschließlich dem Antragsteller übermittelt, soweit die BASt nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Übermittlung an Dritte verpflichtet ist. Die BASt behält sich vor, im Einzelfall das Prüfzeugnis erst nach Zahlung des Entgeltes auszuhändigen oder die Prüfung nur gegen Vorkasse durchzuführen.
- (6) Werden die Anforderungen der ZTV M 13 und der TP M 18 erfüllt, wird das Markierungssystem in die Freigabedatenbank der BASt übernommen, sofern der Antragsteller keinen Einspruch dagegen erhebt.

§ 5 Entgelt

- (1) Die Kosten für die Eignungsprüfung eines Prüfmusters richten sich nach der beantragten Verkehrsklasse. In den Kostensätzen sind die Entgelte für die Applikation des Markierungsmaterials auf die Probekörper enthalten. Sofern die Applikation von Folien durch den Hersteller selber durchgeführt wird, entfallen die Applikationskosten. Es werden lediglich Kosten für die Dokumentation der Applikation durch die BASt in Rechnung gestellt. Diese Kosten belaufen sich auf 100,- Euro (netto) pro Prüfmuster. Für die Urmusterprüfung der Markierungsstoffe und -beistoffe wird eine gesonderte Rechnung erstellt. Diese Kosten sind nicht in den Kosten für die Eignungsprüfung enthalten (siehe Anhang 2).

- (2) Die Kostenhöhe für die jeweilige Verkehrsklasse ist in der in Anhang 2 ersichtlichen 'Vergütungsordnung für die Eignungsprüfung an Markierungssystemen auf der Rundlaufprüfanlage der BASt (RPA)' festgelegt.
- (3) Das Entgelt ist auch bei negativem Ausgang (Nichterreichen der Mindestanforderungen) der Prüfung zu entrichten.
- (4) Das Entgelt ist mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Gerät der Antragsteller mit der Zahlung des Entgeltes in Verzug, schuldet er der BASt für die Dauer des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank. Die BASt behält sich vor, einen Abschlag des voraussichtlich zu zahlenden Entgeltes vor Prüfbeginn zu erheben. Von ausländischen Antragstellern, ist grundsätzlich ein Entgelt in Höhe der Kosten der Verkehrsklasse P 4 im Voraus zu entrichten. Im Einzelfall kann der Abschlag auch der Höhe des voraussichtlich zu zahlenden Entgeltes entsprechen.
- (5) Ausländische Antragsteller sind verpflichtet, der BASt ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (VAT, TVA, o.ä.) mitzuteilen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Haftung der BASt für ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die teilnehmenden Vertreter des Antragstellers, die erteilte Anweisungen nicht befolgen, handeln auf eigene Gefahr. Im übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 7 Ausfall von Prüfungen

- (1) Wird eine Prüfung von der BASt oder deren Erfüllungsgehilfen aus wichtigen Gründen, welche die BASt nicht zu vertreten hat, abgesagt oder abgebrochen, hat der Antragsteller keinen Anspruch auf Schadensersatz. Als wichtiger Grund gilt z.B. der Ausfall der Prüfanlage (RPA). Ein Entgelt wird in diesen Fällen nicht erhoben, es sein denn, der Antragsteller hat den Ausfall zu vertreten.

§ 8 Veröffentlichung

- (1) Versuchsdaten, Aufzeichnungen und Dokumentationen bleiben Eigentum und Besitz der BASt.
- (2) Alle Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Prüfung bedürfen der Zustimmung der BASt. Prüfzeugnisse bzw. Prüfergebnisse dürfen nur ungekürzt veröffentlicht werden.

§ 9 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Die gesetzlichen Bestimmungen (§631 ff. BGB) und die Bestimmungen der VL-BASt finden ergänzend Anwendung.
- (2) Geschäftsbedingungen (o.Ä.) des Antragstellers finden keine Anwendung.
- (3) Änderungen/Ergänzungen der Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Auf die Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Falls einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein sollten, wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- (5) Gerichtstand ist Köln.
- (6) Zur Bearbeitung eines Prüfauftrages werden ggfs. personenbezogene Daten gespeichert. Diese werden ausschließlich im Rahmen der Eignungsprüfung verwendet. Die Regelungen der

Datenschutzverordnung werden beachtet (siehe https://www.bast.de/BAST_2017/DE/Service/Datenschutz/Datenschutz_node.html).

Anhang 1

Hinweise zu den Prüfbedingungen bei der Eignungsprüfung von Markierungssystemen auf der Rundlaufprüfanlage der BASt (RPA)

Die verkehrstechnischen Anforderungen für alle Markierungsmaterialien ergeben sich in Anlehnung an DIN EN 1436 (Ausgabe März 2018), bzw. der ZTV M 13. Die Prüfbedingungen hinsichtlich der Überrollungszahlen entsprechen den Bedingungen der EN 13197 (Ausgabe Dezember 2011+A1:2014). Die Markierungsstoffgruppen Farben (High-Solid und Dispersionen), Alufolien und Thermoplastiken werden bis auf Weiteres mit 4 Prüfrädern und die Stoffgruppen Folien (außer Alufolien) sowie reaktive Systeme (Kaltplastikmassen und Kaltspritzplastiken) mit 8 Prüfrädern überrollt.

Folgende Verkehrsklassen finden Anwendung:

Verkehrsklasse	Überrollungen auf der RPA
P 2	100.000
P 4	500.000
P 5	1.000.000
P 6	2.000.000
P 7	4.000.000

Die genannten Verkehrsklassen für die dauerhaften und vorübergehenden Markierungen sind den 'Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M 13)' entnommen. In den ZTV M 13 ist auch der geltende Mindestwert für die Verschleißfestigkeit (90 % Restfläche) enthalten.

Demzufolge werden die unterschiedlichen Markierungssysteme auf der RPA wie folgt geprüft:

Dauerhafte Markierungen

- Verkehrsklassen P4 – P5 für Typ I-Farbmarkierungssysteme
- Verkehrsklassen P6 – P7 für übrige Typ I-Markierungssysteme
- Verkehrsklasse P6 für Typ II-Farbmarkierungssysteme
- Verkehrsklassen P6 – P7 für übrige Typ II-Markierungssysteme

Vorübergehende Markierungen

- Verkehrsklassen P2 Typ I-Markierungssysteme für kurzzeitigen Einsatz
- Verkehrsklassen P4 - P5 für Typ I-Farbmarkierungssysteme
- Verkehrsklassen P5 und P6 für Typ II-Farbmarkierungssysteme
- Verkehrsklassen P5 – P7 für alle anderen Markierungssysteme

Anhang 2

Vergütungsordnung für die Eignungsprüfung an Markierungssystemen auf der Rundlaufprüfanlage der BASt (RPA)

1. Allgemeines

Die Kosten richten sich nach der beantragten Verkehrsklasse. Die Kostensätze verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

2. Kostensätze für die Belastungsprüfung

Die Kostensätze für die Belastungsprüfung beinhalten die Ermittlung der verkehrstechnischen Eigenschaften und der Verschleißfestigkeit vor und während der Belastung auf der RPA sowie die Kosten für die Applikation der Markierungsstoffe und –beistoffe auf die Probekörper der RPA. Für die Belastungsprüfung werden folgende Entgelte erhoben:

Verkehrsklasse	Kosten in Euro
P 2	2.435,-
P 4	2.970,-
P 5	3.507,-
P 6	3.972,-
P 7	5.083,-
Aufsichtsfotos vom Prüfverlauf	50,-/Prüfmuster
Makroaufnahmen	25,-/ Bild
Zeugnisänderung	500,-
Zeugnisübersetzung	500,-

3. Kostensätze für die Urmusterprüfung

Für die Durchführung der Urmusterprüfung in Anlehnung an DIN EN 12 802, TP M 18 und werden folgende Kostensätze erhoben:

Leistungen	Kosten Euro
Farbe 1K	ca. 878,-
Farbe 2K	ca. 1.600,-
Reaktiv (Komp. A+(B) + Härter)	ca. 1.000 -2.000,-
Reaktiv spritzbar	ca. 803,-
Thermoplastik	ca. 880,-
Folie	ca. 1.200,-
Camsizeranalyse	
Nachstreumittelgemische	ca. 185,-

Die Preise können je nach Aufwand variieren.